



Finanz- u. Wirtschaftsordnung

1. Geltungsbereich dieser Ordnung

Diese Finanz- u. Wirtschaftsordnung ist ein Teil der Geschäftsordnung.

Diese Ordnung ist für alle Vorstandsmitglieder, Abteilungen und Mitarbeiter des Vereins verbindlich. Die Finanz- und Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Grundlage der Finanzwirtschaft ist der jährliche Haushaltsplan, der nach Maßgabe der Satzung vom erweiterten Vorstand aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.

2. Geltungsdauer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Haushalt

3.1 Vorläufige Haushaltsführung

Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlungen eine rechtliche Verpflichtung besteht (oder die 10% des Vorjahresbudgets nicht übertreffen).

Um die Liquidität der einzelnen Abteilungen sicherzustellen, darf die 1. Quartalszahlung, basierend auf dem vom erweiterten Vorstand erarbeiteten Haushaltsplan nach dem Einzug der Mitgliedsbeiträge an die Abteilungen ausgezahlt werden.

3.2 Ausführung des Haushaltsplans

Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Geschäftsführer. Die Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben obliegt dem Geschäftsführer zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand.

3.3. Zweckbindung der Ausgaben

Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden. Der Geschäftsführer erstellt bei Bedarf einen Bericht über die Haushaltssituation und deren Entwicklung zum Jahresende.

4. Kassenverwaltung

4.1 Der Geschäftsstellenleiter führt unter der Verantwortung des Vorstands die Kassengeschäfte. Ihm obliegt insbesondere die Durchführung des Haushaltsplanes.

4.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungsbeleg vorhanden sein. Mögliche Skonti sollen bei Rechnungsüberweisungen ausgenutzt werden.

5. Abteilungsetat

Die Abteilungsleiter des Burtscheider TV erstellen für das kommende Geschäftsjahr einen realistischen Etatentwurf für ihre Abteilung. Dieser soll bis zur letzten Sitzung des erweiterten Vorstandes vorliegen.

Dieser Etatentwurf beinhaltet alle Ausgaben des kommenden Jahres.

Über die Ausgaben entscheiden die Abteilungsleiter, ggf. in Absprache mit dem Abteilungsvorstand.

Der Gesamtetat wird im erweiterten Vorstand abgestimmt. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung als zu beschließender Haushaltsetat zum Beschluss vorgelegt.

Die beschlossenen Abteilungsetats werden vierteljährlich zu Beginn des Quartals den einzelnen Abteilungen auf das entsprechende Abteilungskonto überwiesen.

6. Ausgaben aus dem Abteilungsetat

6.1 Fahrtkosten

6.1.1 Grundsätzlich werden Fahrtkosten zu Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen bzw. Spielen erstattet, wenn diese außerhalb der Stadt Aachen stattfinden.

Dabei obliegt es der jeweiligen Abteilung die Grenzziehung des Km-Bereiches, ab dem die Fahrtkosten erstattet werden, selbständig im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten festzulegen.

Für Strecken, die mit einem Privatfahrzeug zurückgelegt werden, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer 0,30 €. Für Personen, die im Privatfahrzeug mitgenommen werden, erhält der Fahrer eine Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer von 0,02 €.

6.1.2 Müssen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, so werden die Kosten der Deutschen Bahn 2. Klasse, bzw. der Nahverkehrsbetriebe erstattet.

6.1.3 Fahrtkosten zu Freundschaftsbegegnungen werden wie unter 7.1 geregelt.

6.2 Schiedsrichter- und Kampfrichterkleidung wird unter Berücksichtigung eventueller Verbandszuschüsse vom Verein bezahlt.

6.3 Über Verhandlungen mit Werbefirmen zur Werbung am Mann an Wettkampfkleidung ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.

6.4 Start- u. Nenn gelder zu Meisterschaftskämpfen werden für alle Teilnehmer im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Abteilungsetats, ersetzt.

7. Kleingeräte und Hilfsmittel

Kleingeräte und Hilfsmittel sind nach Möglichkeit durch offizielle Stellen zu beschaffen.

7.1 Reparaturen an vereinseigenen Geräten

Die Kosten der Reparatur müssen stets im Verhältnis zum Zeitwert des Gegenstandes stehen. Sie sollen im Regelfall aus der jeweiligen Abteilungskasse bezahlt werden.

7.2 Reparaturen an städtischen Einrichtungen

Schäden, z.B. Glasbruch sind der Geschäftsstelle zu melden. Vor Inanspruchnahme der privaten Haftpflichtversicherung des Verursachers wird geprüft, inwiefern der Schaden durch die vom Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung übernommen wird.

8. Geschäftskosten

8.1 Die Erstattung der Porto- und Telefonkosten erfolgt für die verantwortlichen Personen der einzelnen Abteilungen über den Abteilungsetat. Die Vorstandsmitglieder rechnen die anfallenden Kosten wie Porto, Telefon und eventuell anfallende Fahrtkosten zu Sitzungen über die Hauptkasse ab.

8.2 Geschenke aus privatem Anlass müssen durch die entsprechende Abteilung (nicht aus dem Abteilungsetat) gezahlt werden.

9. Ordnungsstrafen

Ordnungsstrafen sind durch die entsprechende Abteilung zu bezahlen.

10. Zahlungen aus der Hauptkasse

- Sportstättenmiete
- Verbandsabgaben
- Versicherungsbeiträge
- Vereinsdrucksachen
- Abgaben und Spenden an andere Institutionen (Tierpark, DJH-Werk, IG Burtscheid o.ä.)
- Im Todesfall eines Vorstands- u. Ehrenmitglieds einen Kranz und eine Anzeige in der Tageszeitung. Im Todesfall von verdienten Mitgliedern befindet die 1.Vorsitzende über die Art des Gedenkens.

11. Einnahmen für die Abteilungen

11.1 Spenden, die ausdrücklich für eine Abteilung bestimmt sind, auch wenn diese über die Hauptkasse eingegangen sind, sind an die entsprechende Abteilung weiterzuleiten.

11.2 Über Geldeinnahmen, die aus geplanten Büchsen- oder Hutsammlungen, Tombolas, Versteigerungen, Anzeigenwerbung resultieren sowie über finanzielle Zuwendungen ist der geschäftsführende Vorstand im Voraus zu informieren. Geschieht dies nicht, so fällt der gesamte erzielte Gewinn der Hauptkasse zu. Über spontane Sammlungen ist der geschäftsführende Vorstand im Nachhinein zu informieren.

11.3 Die Ausgaben von Spenden und Zuschüssen von den einzelnen Abteilungen, die über die Hauptkasse eingehen, sind durch Quittungen zu belegen, da diese Gelder Bestandteil der ordnungsgemäßen Buchführung sind.

12. Einnahmen der Hauptkasse

12.1 Sämtliche Einnahmen aus Beitragszahlungen und Gebühren. (siehe Beitragsordnung)

12.2 Sämtliche Eintrittsgelder aus allen Vereinsveranstaltungen des Gesamtvereins.

12.3 Spenden und Zuschüsse (Ausnahme Pkte.11.1, 11.2, 11.3)

12.4 Sportfördermittel gemäß den Richtlinien der Stadt Aachen, die aufgrund der Mitgliederzahl (jugendliche Mitglieder) gezahlt werden. Die Ausgabe dieser Mittel kann nach einem "Schlüssel" an die einzelnen Abteilungen weitergeleitet werden.

12.5 Hat ein Vereinsmitglied auf Kosten des Vereins an Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen, so verpflichtet es sich, im Falle einer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft dem Verein diese Kosten zurück zu zahlen.

Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Abschluss der Maßnahme und der Beendigung der entsprechenden Tätigkeit mehr als zwei Jahre liegen.

Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb der ersten 12 Monate so sind 75% der angefallenen Kosten, danach 50% der Kosten zurückzuzahlen. Dieser Zeitrahmen beginnt mit dem Abschluss (Prüfung) der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Die Abteilungen erhalten auf Anforderung Abschlagssummen.

13.2 Die Abrechnungen erfolgen vierteljährlich bis zum 15. des nächstfolgenden Monats und müssen dem Steuerberater vorgelegt werden.

13.3 Die Kassenprüfung der Hauptkasse wird einmal jährlich durchgeführt, spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung.

13.4 Veranstaltungen jeglicher Art sind, bevor verbindliche Abmachungen mit Dritten getätigt werden, vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

13.5 Eintrittspreise zu Veranstaltungen des Gesamtvereins werden durch den erweiterten Vorstand festgelegt.

13.6 Die Personenkraftwagen der Vereinsmitarbeiter sind bei offiziellen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen im Rahmen einer zusätzlichen KFZ-Versicherung des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe e.V. teilversichert. Die Selbstbeteiligung in Höhe von € 300, 00 € (dreihundert) ist vom Beschädigten selbst zu tragen.

14. Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle.

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft, nachdem sie durch den Vorstand in ihrer Gesamtheit verabschiedet worden ist. Die Finanz- und Wirtschaftsordnung davor liegender Zeiten einschließlich ihrer Ergänzungen treten außer Kraft.

Aachen, 12.09.2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.